



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 1 A 20/13 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

Klägers,

g e g e n

das

Beklagter,

Beigeladen:

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Götze und Partner,
Petersstraße 15, 04109 Leipzig,

Streitgegenstand: wesentliche Änderung einer Deponieanlage

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - am 9. Juli 2015 beschlossen:

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beigeladene zu je ½. Ihre außergerichtlichen Kosten trägt die Beigeladene selbst.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 42.000 € festgesetzt.

Gründe:

Das Verfahren wurde in der mündlichen Verhandlung am 02.07.2015 in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO durch Beschluss eingestellt, nachdem die

Hauptbeteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Nunmehr ist gem. § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Den genannten Grundsätzen entspricht es hier, demjenigen Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, der unter Zugrundlegung des so genannten Erfolgsgrundsatzes unterlegen gewesen wäre. Im Hinblick auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Bescheides hätte sich dieser im Ergebnis als rechtmäßig erwiesen.

Der angefochtene Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 17.12.2012 hätte sich im Ergebnis als rechtmäßig erwiesen und verletzte den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hatte keinen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten zur Neubescheidung seines Antrages vom 26.06.2012 (Eingang bei dem Beklagten) in dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Rechtsgrundlage für die von dem Kläger begehrte Genehmigung ist § 35 Abs. 2, 3 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –. Grundsätzlich bedarf eine wesentliche Änderung des Betriebes von Deponien der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann auf Antrag oder von Amts wegen eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn im Falle einer wesentlichen Änderung des Deponiebetriebes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Wird durch den Deponiebetreiber keine Genehmigung beantragt, sondern von der nach § 35 Abs. 4 KrWG eröffneten Möglichkeit der Anzeige nach § 15 Abs. 1 Satz 1 – 4, Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Gebrauch gemacht, liegen hierfür die Voraussetzungen vor, kann auf ein Plangenehmigungsverfahren verzichtet werden, es sei denn – wie hier – Träger des Vorhabens beantragt gleichwohl nach § 35 Abs. 5 KrWG eine Plangenehmigung. In diesem Fall beruht das Bedürfnis nach einer Plangenehmigung auf der Antragstellung und § 59 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, wonach einer Baugenehmigung Anlagen nicht bedürfen, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht einer Genehmigung bedürfen. Sonach hat der Beklagte bereits auf Grundlage der Antragstellung des Klägers auch die sonst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens vorzunehmenden Prüfungen durchzuführen. Einer gesonderten Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG bedarf es nicht.

Dahin stehen kann, dass der Beklagte zu Unrecht von einer fehlenden Antragsbefugnis des Klägers ausgegangen ist und den angefochtene Ablehnungsbescheid hierauf gestützt hat. Gleichwohl weist das Gericht darauf hin, dass sich eine solche Rechtsansicht auch nicht mit dem zwischen dem Kläger und der Beigeladenen geschlossenen Nutzungsvertrag rechtfertigen lässt. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.01.2012 (– Az: 7 C 6/11 –, NVwZ

2012, Seite 888 – 889). Anders als im Falle der o. a. Entscheidung, in welcher es um die Rechtsfolgen einer zivilrechtlichen Veräußerung eines Deponiegrundstücks, erlaubt der Nutzungsvertrag zwischen dem Kläger und der Beigeladenen nicht die Schlussfolgerung, der Beigeladene sei Kraft dieses Vertrages faktisch Deponiebetreiber geworden. Nach dem Inhalt des Vertrages sollte lediglich das Nutzungsrecht an der Deponieoberfläche zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eingeräumt werden, eine Übernahme der Nachsorgeverpflichtungen aus dem (Stilllegungs-) Betrieb der Deponie, wie sie dem Kläger obliegen, ist der Vereinbarung nicht zu entnehmen. Im Übrigen und dessen ungeachtet ergibt sich aus der o. a. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.01.2012, das auch bei einer tatsächlich erfolgten vertraglichen Übertragung einer Deponiegenehmigung diese ohne behördliche Mitwirkung unwirksam ist, denn die Fortführung der Deponie durch einen Dritten bedarf um wirksam zu sein, aufgrund der personalen Elemente der Genehmigung der behördlichen Mitwirkung. Daher ist der ursprüngliche Betreiber nicht von seinen Ordnungspflichten aufgrund der bestandskräftigen Betriebsgenehmigung befreit. Ein – wie der Beklagte im Verwaltungsverfahren meinte – allgemeiner Vorrang der Haftung des Verhaltensstörers gegenüber dem Zustandsstörer ist jedenfalls dem allgemeinen Ordnungsrecht nicht zu entnehmen. Letztlich ist der Kläger weiterhin befugt, eine Änderung des Deponiebetriebes zu beantragen bzw. hierfür eine Genehmigung zu begehren. Eine Änderung des Klagebegehrens dahingehend, festzustellen, dass der Kläger weiterhin antragsbefugt ist, wäre indes in der Sache erfolglos geblieben, weil diese bloße Vorfrage kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO darstellt (VG Magdeburg, U. v. 18.01.2013 – 1 A 308/11 -).

Dessen ungeachtet ist der derzeit vorliegende Antrag des Klägers nicht genehmigungsfähig, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der Antragstellung mit der Anordnung des Beklagten vom 25.02.2013 in Bezug auf die Errichtung des endgültigen Oberflächenabdichtungssystems wesentlich geändert haben und nicht mehr den Darstellungen in den Antragsunterlagen entsprechen. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Anordnung in Bezug auf die Flächen, auf denen die Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, ist deren Errichtung nicht möglich. Hinzu kommt das eine Untersuchung und Beurteilung des Baugrundes notwendig ist, der sich in Folge der vorgesehenen endgültigen Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems einschließlich Rekultivierungspflicht und Aufwuchs im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen lässt. Hierzu sind Baugrunduntersuchungen erforderlich, die erst möglich sind, wenn die endgültige Rekultivierungsschicht hergestellt ist. Eine Verpflichtung des Beklagten aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich dem Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, ist daher nicht möglich. Das gilt selbst dann, wenn das Gericht gehalten sein sollte, den auf Neubescheidung gerichteten Antrag des Klägers sachgerecht nach Antragsänderung als einen Antrag auf Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung der beantragten Genehmigung verstehen würde. Denn die Verpflichtung des Gerichts zur Herstellung der Spruchreife ist beschränkt auf das in den Antragsunterlagen beschriebene Vorhaben und dessen Ausführbarkeit. In Letzterem unterscheidet sich das bisher zur Genehmigung gestellte Vorhaben wesentlich von der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem derzeit noch nicht vorhandenen endgültigen Oberflächenabdichtungssystem.

Sonach hätte der Kläger die Kosten tragen müssen.

Die Beigeladene hat die Gerichtskosten mit dem Kläger zu ½ zu tragen, weil sie sich durch eigene Antragstellung mit dem klägerischen Begehren gemein gemacht hat.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig gem. § 162 Abs. 3 VwGO, weil sie mit ihrem eigenen Antrag unterlegen ist. In diesem Fall entspricht es nicht der Billigkeit, dass ihm die außergerichtlichen Kosten erstattet werden (Vgl. Neumann in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., § 162 Rn. 131).

Die Streitwertfestsetzung ergeht gem. § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziff. 2. des Streitwertkataloges. Das hiernach maßgebliche wirtschaftliche Interesse des Klägers schätzt das Gericht ausgehend von den sich aus den Antragsunterlagen (Anlage K1) ergebendem Betrag von 42.000 € Pachteinahmen. Der vertraglich vereinbarten Anteil an der Einspeisevergütung wurde hierbei außer Betracht gelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Im Übrigen ist der Beschluss nach § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.